

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 159/64

URTEIL

Verkündet am

8. Februar 1966  
Kriegl, Justiz-  
haupsekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Käthe K. [REDACTED], geb. G. [REDACTED],  
in R. [REDACTED] b. N. [REDACTED], B. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Alois E. [REDACTED]  
in H. [REDACTED] /Mfr., Landkreis H. [REDACTED], Haus Nr. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 5. Mai 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 21. Mai 1959 gegen 9.00 Uhr befuhr der Beklagte mit seinem Lieferwagen die Hilpoltsteiner Straße in Roth bei Nürnberg stadteinwärts. Ihm kam ein Lastzug entgegen, der in die rechts vom Beklagten einmündende Innere Gartenstraße abbiegen wollte und deshalb zunächst anhielt. Hinter dem Lastzug versuchte die Klägerin, die Zeitungen austrug, in Höhe des Hauses Nr. 35 die neun Meter breite Fahrbahn von links nach rechts - in der Fahrtrichtung des Beklagten gesehen - zu überqueren. Als sie die erste Hälfte der Fahrbahn überschritten hatte, erfaßte sie der Wagen des Beklagten mit seiner linken Vorderseite und schleuderte sie zu Boden. Die Klägerin erlitt schwere Verletzungen, von denen Dauerfolgen zurückgeblieben sind. Das Fahrzeug des Beklagten stand nach dem Unfall auf dem rechten Bürgersteig; es hatte eine Brems- und Blockierspur von insgesamt 25 m hinterlassen.

Die Klägerin hat ihr eigenes Verschulden an dem Unfall mit einem Viertel bewertet und den Beklagten im übrigen auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Sie hat behauptet, er sei mit überhöhter Geschwindigkeit aus der - kurz vor der Unfallstelle einmündenden - Äußeren Gartenstraße in die Hilpoltsteiner Straße eingebogen, ohne die hier bestehende Verkehrslage übersehen zu können. Dadurch sei er außerstande gewesen, vor der auf der Fahrbahn befindlichen Klägerin rechtzeitig anzuhalten oder auszuweichen. Für sie, die Klägerin, sei der Wagen des Beklagten überraschend aufgetaucht und so schnell herangekommen, daß sie sich nicht mehr zu retten vermocht habe. Der Beklagte habe sie mit seinem Fahrzeug erfaßt, weil er fälschlich vor statt hinter ihr vorbeizufahren versucht habe. Daß er dabei auf den rechten Bürgersteig geraten sei, zeige seine durch die Fahrweise bedingte Unfähigkeit, die Situation zu meistern. Die Klägerin hat um Zubilligung eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie um die Feststellung gebeten, daß ihr der Beklagte drei Viertel des künftigen Unfallschadens ersetzen müsse.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er sei nicht erst kurz vor der Unfallstelle in die Hilpoltsteiner Straße eingebogen, sondern habe sie schon vom Ortseingang ab befahren. Seine Geschwindigkeit habe weniger als 50 km/st betragen und sei auf der breiten, übersichtlichen Straße angemessen gewesen. Die Klägerin habe die Fahrbahn überquert, ohne auf den Verkehr zu achten. Dabei sei sie zunächst durch den haltenden Lastzug verdeckt gewesen. Als sie hinter dessen Anhänger überraschend aufgetaucht sei, habe die Entfernung zwischen ihr und dem Wagen des Beklagten nur noch drei Meter betragen. Diese Strecke sei zu kurz gewesen, um dem Zusammenstoß durch Bremsen oder Ausweichen zu entgehen.



28

Das Landgericht hat der Klägerin ein Schmerzensgeld von 6 000 DM zuerkannt und die begehrte Feststellung mit der Einschränkung getroffen, daß der Rechtsübergang auf Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen sei. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht nur den feststollenden Ausspruch in Höhe von einem Drittel des künftigen Schadens bestehen lassen und die Klage im übrigen abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat durch eine Ortsbesichtigung festgestellt, daß die Klägerin von ihrem Standort aus die Hilpoltstainer wie die (flach einmündende) Äußere Gartenstraße gleich gut einsehen konnte. Es hat gefolgert, daß es nicht darauf ankomme, auf welchem Weg der Beklagte zur Unfallstelle gelangt sei. Die Geschwindigkeit des Beklagten war schon vom Landgericht mit sachverständiger Hilfe auf mindestens 55 km/st und seine Entfernung von der Klägerin bei der ersten Sichtverbindung auf wenigstens zwölf Meter errechnet worden. Unter diesen Umständen, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, habe die Klägerin ein Verschulden des Beklagten nicht zu beweisen vermocht. Um auf eine Entfernung von zwölf Meter anhalten zu können, hätte seine Geschwindigkeit höchstens 35 km/st betragen dürfen. Bei 50 km/st, wie sie nach den Umständen zulässig gewesen wären, hätte sich der Zusammenstoß praktisch in der gleichen Weise abgespielt; jedenfalls lasse sich eine Auswirkung der Geschwindigkeitsüberschreitung um 5 km/st auf den Unfall nicht feststellen. Andererseits habe sich der Beklagte nicht im

Sinne von § 7 Abs. 2 StVG zu entlasten vermocht. Er habe nicht ausschließen können, daß seine Geschwindigkeit höher als 55 km/st gewesen sei und daß die Entfernung, auf die er die Klägerin erstmals sehen konnte, mehr als zwölf Meter betragen habe. Die Haftung des Beklagten nach den Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes bleibe daher bestehen. Das Eigenverschulden der Klägerin überwiege jedoch so erheblich, daß sie zwei Drittel ihres Schadens selbst tragen müsse.

Gegen diese Beurteilung wendet sich die Revision mit zum Teil begründeten Rügen.

Die Entscheidung fußt darauf, daß es zulässig gewesen wäre, wenn der Beklagte die fragliche Strecke mit der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/st befahren hätte. Das Berufungsgericht begründet diese Ansicht damit, daß es sich um eine fast gerade verlaufende Vorfahrtstraße mit zur Zeit nur mäßigem Verkehr gehandelt habe, die durch den entgegenkommenden und dann haltenden Lastzug noch nicht unübersichtlich geworden sei; daß hinter diesem ein Fußgänger unvorsichtig hervortreten könnte, habe der Beklagte nicht in Rechnung zu stellen brauchen. - Ob diesen Erwägungen bis zu dem Ergebnis gefolgt werden könnte, daß unter solchen Umständen die Ausnutzung der Höchstgeschwindigkeit als unbedenklich anzusehen sei, kann dahinstehen. Vorliegend tragen sie die Entscheidung schon deshalb nicht, weil Besonderheiten der Verkehrslage ungeklärt oder unbeachtet geblieben sind, die gegebenenfalls zu einer wesentlich anderen Beurteilung führen müßten.

ds

Das Berufungsgericht hat eine Unübersichtlichkeit der Strecke nur im Hinblick auf den Lastzug verneint, der die - vom Beklagten aus gesehen - linke Fahrbahnhälfte einnahm. Daß unstreitig zugleich am rechten Straßenrand zwei hintereinander geparkte Kraftwagen standen, wie auch die polizeiliche Skizze ausweist, ist nicht erörtert worden. Die beiden Fahrzeuggruppen könnten aber, auch wenn sie etwas hintereinander versetzt standen, die Straße sehr wohl zu einem verhältnismäßig schmalen Durchlaß verengt haben, der die Übersicht wie die Bewegungsfreiheit des Beklagten merklich einschränkte.

Daß dies in der Tat so gewesen sein könnte, wird durch die geäußerte Überzeugung des Sachverständigen erhärtet, daß der Beklagte "sehr dicht" an dem haltenden Lastzug entlangefahren sein müsse. Denn diese Fahrweise würde verständlich, wenn der Beklagte zu ihr durch die Verengung seiner Fahrbahn genötigt worden wäre oder wenn er zumindest von den rechts parkenden Wagen den größeren Abstand hätte halten wollen. Aber auch ein grundlos dichtes Heranfahren an den Lastzug hätte sich auf die Beurteilung des Unfallhergangs auswirken müssen. Das Berufungsgericht hat indessen hierzu nicht Stellung genommen, insbesondere keine tatsächliche Feststellung im Sinne oder entgegen der Überzeugung des Sachverständigen getroffen.

Die erörterten Umstände waren erheblich wegen der Verpflichtung des Beklagten, seine Geschwindigkeit entsprechend § 9 Abs. 1 StVO einzurichten. Denn wenn der Beklagte zwischen dem rund vierzehn Meter langen Lastzug und den auch nur teilweise auf gleicher Höhe parkenden Kraftwagen hindurchsteuern mußte, stand ihm eben nicht eine freie, genügend breite und übersichtliche Strecke zur

Verfügung, die bedenkenlos die Ausnutzung der Höchstgeschwindigkeit gestattete. Vielmehr hätte eine solche Lage eine erhöhte Reaktionsbereitschaft unter Beobachtung nach beiden Seiten erfordert. Wie hoch die Anforderungen im einzelnen zu bemessen gewesen wären, hängt von den nicht festgestellten konkreten Verhältnissen ab, insbesondere der Stellung der haltenden Fahrzeuggruppen zueinander und dem Seitenabstand, der dem hindurchfahrenden Beklagten verblieb. Vor allem kam es auf diesen Abstand zum Lastzug an. Denn je geringer er wurde, umso rascher vergrößerte sich der "tote Raum" hinter dem Anhänger, den der Beklagte nicht einzusehen vermochte und aus dem heraus er nicht wahrgenommen werden konnte, und umso unvermittelter mußte ein hieraus hervortretender Fußgänger vor den Wagen des Beklagten geraten. Sollte der Beklagte in der Tat gezwungen gewesen sein, "sehr dicht" an dem Lastzug entlangzufahren, so hätte er der damit verbundenen Gefahr durch eine bedeutende Herabsetzung seiner Geschwindigkeit Rechnung tragen müssen, und zwar umso mehr, je stärker seine Aufmerksamkeit durch die notwendige Beobachtung auch der rechten Fahrzeuggruppe geteilt wurde. Sollte der Beklagte den angemessenen Seitenabstand vom Lastzug ohne zwingenden Grund nicht eingehalten haben, so könnte hierin allein schon ein unfallursächliches Verschulden gefunden werden, sofern auf diese Weise die erste Sichtverbindung zur Klägerin entscheidend verkürzt worden wäre. In keinem Falle wäre der Beklagte unter den angenommenen Verhältnissen und den damit verbundenen, besonderen Gefahren befugt gewesen, die sonst zulässige Geschwindigkeit im Vertrauen darauf beizubehalten, daß kein von den beiden Fahrzeuggruppen verdeckter Fußgänger unvorsichtig in seine Fahrbahn treten werde. Der Beklagte hat indessen nach seiner eigenen Angabe auf die vor ihm bestehende Verkehrslage dadurch reagiert, daß er

seinen Wagen vom Erreichen der Spitze des Lastzuges ab beschleunigt hat, und zwar nach den Feststellungen über die Höchstgeschwindigkeit hinaus auf mindestens 55 km/st, möglicherweise auch mehr. Unstreitig ist ferner, daß er nach dem überraschenden Auftauchen der Klägerin bis zum Zusammenstoß nur leicht gebremst hat, wobei offen ist, wann er sich überhaupt zum Bremsen entschlossen hat. Diese gesamte Fahrweise könnte sich, je nach der Klärung der erörterten Fragen, sehr wohl als unfallursächlich und zugleich sogar als rücksichtslos erweisen. Das würde notwendig zur Verschuldenshaftung des Beklagten führen und zugleich eine Neuabwägung der Schadensverteilung erfordern, wobei freilich ein erhebliches Eigenverschulden der Klägerin immer ins Gewicht fallen müßte.

Aus diesen Gründen mußte das Berufungsurteil auf die Revision der Klägerin aufgehoben werden, ohne daß es auf ihre sonstigen Rügen noch ankam. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem ist auch die vom sachlichen Ausgang abhängige Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen worden.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Bundesrichter  
Dr. Hauß  
ist beurlaubt.

Dr. Pfretzschner

Engels